

3. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Verletzung der Grundrechte des Klägers auf Eigentum und auf unternehmerische Freiheit (Art. 16 und 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union).
4. Verstoß gegen das grundlegende Prinzip der Nichtdiskriminierung.

<sup>(1)</sup> ABl. 2022, L 87 I, S. 44.

<sup>(2)</sup> ABl. 2022, L 87 I, S. 1.

---

**Klage, eingereicht am 24. Mai 2022 — A2B Connect u. a./Rat**

**(Rechtssache T-307/22)**

(2022/C 276/24)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerinnen:* A2B Connect BV (Purmerend, Niederlande), BIT BV (Ede, Niederlande), Freedom Internet BV (Amsterdam, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Oranje)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- nach Art. 263 AEUV die Verordnung (EU) 2022/350 des Rates vom 1. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren <sup>(1)</sup> und den Beschluss (GASP) 2022/351 des Rates vom 1. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren <sup>(2)</sup> für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Art. 29 EUV und Art. 215 AEUV stellen keine Rechtsgrundlage für den angefochtenen Beschluss bzw. die angefochtene Verordnung dar und/oder der Beklagte habe seine in den Verträgen, insbesondere in Titel V EUV, verankerten Befugnisse überschritten.
2. Die angefochtene Verordnung und der angefochtene Beschluss verstießen gegen die Art. 11 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
3. Die angefochtene Verordnung und der angefochtene Beschluss verstießen gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und gegen die bei der Durchführung der Verträge anzuwendenden Rechtsnormen, insbesondere gegen die allgemeinen Grundsätze der guten Verwaltung.

<sup>(1)</sup> ABl. 2022, L 65, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. 2022, L 65, S. 5.

---

**Klage, eingereicht am 25. Mai 2022 — PC/Rat**

**(Rechtssache T-309/22)**

(2022/C 276/25)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Kläger:* PC (vertreten durch Rechtsanwälte G. Lansky, P. Goeth und A. Egger)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

## Anträge

Der Kläger beantragt,

- gemäß Art. 263 AEUV den Beschluss (GASP) 2022/429 des Rates vom 15. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen <sup>(1)</sup>, und die Durchführungsverordnung (EU) 2022/427 des Rates vom 15. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen <sup>(2)</sup>, (im Folgenden: angefochtene Rechtsakte) für nichtig zu erklären, soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen, und
- dem Rat gemäß Art. 134 der Verfahrensordnung die Kosten aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger macht als einzigen Klagegrund geltend, der Rat habe dadurch einen Beurteilungsfehler begangen, dass er den Namen des Klägers in die Listen in den Anhängen der angefochtenen Rechtsakte aufgenommen habe. Nach Auffassung des Klägers

- weist die vom Rat angegebene Begründung für die Aufnahme des Klägers in die Listen erhebliche Mängel auf;
- nennt der Rat nicht die einzelfallbezogenen, spezifischen und konkreten Gründe, aus denen gegen den Kläger restriktive Maßnahmen verhängt wurden, und sind die angeführten Gründe entgegen den Verpflichtungen des Rates nicht hinreichend präzise;
- reichen die vorgelegten Beweismittel nicht aus, um den Kläger durch die angefochtenen Rechtsakte in die Listen aufzunehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. 2022, L 87 I, S. 44.

<sup>(2)</sup> ABl. 2022, L 87 I, S. 1.

---

## Klage, eingereicht am 25. Mai 2022 — AMO Development/EUIPO (Medizinische Instrumente)

(Rechtssache T-311/22)

(2022/C 276/26)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

*Klägerin:* AMO Development LLC (Santa Ana, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) (vertreten durch J. Day, Solicitor, und Rechtsanwalt T. de Haan)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

## Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

*Streitige Muster:* Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 2 712 885-0001 und 2 712 885-0002.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. März 2022 in der Sache R 1433/2021-3.

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen, einschließlich der Kosten, die der Klägerin vor der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO entstanden sind.

## Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.
-